

Reglement über die Aufnahme ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein

Vom 5. Juni 2002 (Stand 5. Juni 2002)

Das Departement für Bildung und Kultur
gestützt auf § 5 der Verordnung über die Aufnahme ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein vom 3. Juni 2002¹⁾

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt das Aufnahmeverfahren der Schülerinnen und Schüler aus dem solothurnischen Bezirk Thierstein ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein fest.

§ 2 Ordentliche Aufnahme in die erste Klasse des Progymnasiums

¹ Schüler und Schülerinnen der fünften oder sechsten Klasse der Primarschule werden in die erste Klasse des Progymnasiums aufgenommen, wenn sie von der abgebenden Schule in einer entsprechenden Beurteilung dafür empfohlen werden.

² Die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen der fünften Klasse der Primarschule erfolgt provisorisch. Die Probezeit dauert 1 Jahr. Wenn am Ende dieser Probezeit die Beförderungsbedingungen des Progymnasiums nicht erfüllt werden, erfolgt der Übertritt in die 1. Klasse der Bezirksschule.

³ Die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen der sechsten Klasse der Primarschule erfolgt definitiv.

§ 3 Ordentliche Aufnahme in die vierte Klasse des Progymnasiums

¹ Schüler und Schülerinnen der dritten Klasse der Bezirksschule werden in die vierte Klasse des Progymnasiums aufgenommen, wenn sie von der abgebenden Schule in einer entsprechenden Beurteilung dafür empfohlen werden.

² Die Empfehlung wird abgegeben, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Notendurchschnitt im Zeugnis Ende des Schuljahres von mindestens 5.0 in jenen Fächern, die zugleich Beförderungsfächer im angestrebten Typus des Progymnasiums sind;
- b) die Eignung des Schülers oder der Schülerin für den Übertritt in die vierte Klasse des Progymnasiums wird von der Klassenkonferenz bejaht.

³ Es werden die erforderlichen Kenntnisse in den typenspezifischen Fächern vorausgesetzt.

⁴ Die Aufnahme erfolgt definitiv.

¹⁾ BGS [414.116.22](#).

414.116.221

§ 4 *Ordentliche Aufnahme in die erste Klasse des Gymnasiums*

¹ Schüler und Schülerinnen der dritten Klasse der Bezirksschule werden in die erste Klasse des Gymnasiums aufgenommen, wenn sie von der abgebenden Schule in einer entsprechenden Beurteilung dafür empfohlen werden.

² Die Empfehlung wird abgegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Notendurchschnitt im Zeugnis Ende des Schuljahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch von mindestens 5.0;
- b) die Eignung des Schülers oder der Schülerin für den Übertritt in die erste Klasse des Gymnasiums wird von der Klassenkonferenz bejaht.

³ Es werden die erforderlichen Kenntnisse im entsprechenden Schwerpunktfach vorausgesetzt.

⁴ Die Aufnahme erfolgt provisorisch. Die Probezeit dauert 1 Semester. Wenn am Ende dieser Probezeit die Beförderungsbedingungen der entsprechenden Abteilung des Gymnasiums nicht erfüllt werden, erfolgt der Austritt oder der Übertritt in die vierte Klasse des Progymnasiums.

§ 5 *Zuständigkeit und Zeitpunkt der Beurteilung und die Meldung*

¹ Für die Beurteilung der Schüler und Schülerinnen der fünften oder sechsten Klasse der Primarschule ist der Klassenlehrer beziehungsweise die Klassenlehrerin zuständig und für Schüler und Schülerinnen der dritten Klasse der Bezirksschule die Klassenkonferenz.

² Die Beurteilung der Schüler und Schülerinnen der fünften oder sechsten Klasse der Primarschule erfolgt jeweils auf Ende des ersten Semesters des Schuljahres hin.

³ Die Beurteilung wird den Eltern durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin beziehungsweise durch die Klassenkonferenz schriftlich eröffnet.

⁴ Die Meldung der ordentlich aufzunehmenden Schüler und Schülerinnen an das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein erfolgt nach entsprechender Erklärung der Eltern gegenüber dem Klassenlehrer beziehungsweise der Klassenlehrerin durch die abgebende Schule auf die vom Gymnasium festgelegten Termine.

§ 6 *Grundlage für die Empfehlung zur Aufnahme in die erste Klasse des Progymnasiums*

¹ Die Beurteilung stützt sich auf die vom Klassenlehrer oder von der Klassenlehrerin in einer standardisierten Beurteilung aufgezeichnete Bewertung nach folgenden Kriterien:

- a) im Unterricht erbrachte Leistung im ersten Semester des laufenden Schuljahres,
- b) Ergebnisse von je einer innerhalb der letzten sechs Monate vor der Beurteilung klassenweise durchgeführten und als solche bezeichneten Vergleichsarbeit in den Fächern Mathematik und Deutsch,
- c) Persönlichkeitsbeurteilung (Arbeitshaltung, Lernfähigkeit).

² Empfohlen werden nur Schüler und Schülerinnen, die in allen für die Beurteilung massgeblichen Kriterien gemäss Absatz 1 in der Beurteilung als für die Aufnahme geeignet bezeichnet werden.

§ 7 *Aufnahmeprüfung*

¹ Schüler und Schülerinnen der fünften Klasse der Primarschule, die von ihrer Schule nicht zur Aufnahme empfohlen werden, können eine Aufnahmeprüfung absolvieren. Die Aufnahmeprüfung kann bei Nichtbestehen nicht wiederholt werden.

² Bei der Aufnahmeprüfung sind massgebend: Die Ergebnisse einer schriftlichen Sprachprüfung und einer schriftlichen Mathematikprüfung sowie das doppelt gezählte Ergebnis einer allgemeinen Leistungsprüfung. Für die Aufnahme in die erste Klasse des Progymnasiums muss in der Prüfung ein Gesamtschnitt von 5.0 erreicht werden.

³ Die Aufnahmeprüfung wird vom Kanton Basel-Landschaft durchgeführt.

⁴ Die gestützt auf die Aufnahmeprüfung erfolgte Aufnahme ist provisorisch. Die Probezeit dauert 1 Jahr. Wenn am Ende dieser Probezeit die Beförderungsbedingungen des Progymnasiums nicht erfüllt werden, erfolgt der Übertritt in die 1. Klasse der Bezirksschule.

⁵ Die Anmeldungen zur Aufnahmeprüfung erfolgen gestützt auf die entsprechenden Meldungen der Eltern an die Klassenlehrer oder die Klassenlehrerinnen durch die abgebenden Schulen auf die vom Gymnasium festgelegten Termine.

§ 8 *Aufnahmen von Schülern und Schülerinnen privater Schulen oder von Schulen ausserhalb des Bezirks Thierstein.*

¹ Über die Aufnahme und die Klassenzuweisung von Schülern und Schülerinnen aus dem solothurnischen Bezirk Thierstein, die nicht aus einer öffentlichen Schule des Bezirks Thierstein kommen, entscheidet die Schulleitung des Regionalen Gymnasiums Laufental-Thierstein.